

Stadt Bad Oeynhausen
- Bereich Stadtentwicklung -
Az.: B.61.Ko

BEKANNTMACHUNG

über die öffentliche Auslegung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen.

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. *Die während der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB im Verfahren zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und gemäß der Abwägung in Anlage 3 zur Druckvorlage beschlossen.*

2. *Dem Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 30.07.2018, bestehend aus der Planzeichnung und der beigefügten Begründung wird zugestimmt.
Es wird beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen und den Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 30.07.2018 öffentlich auszulegen.“*

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Umwandlung der Darstellung einer etwa 1ha großen Fläche von „Fläche der Landwirtschaft“ in „Fläche für Gemeinbedarf – Sozialen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen“. Die Änderungsfläche befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 64 „Östlich des Weidenweges“ in der Gemarkung Bad Oeynhausen. Die genaue Lage der Änderungsfläche ist den Planunterlagen zu entnehmen.

Der Planentwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und zugehörige Begründung werden in der Zeit vom

11.03.2019 bis einschließlich 12.04.2019

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadtentwicklung, Raum 60, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Es besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter 05731 / 14 21 11 zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 26.09.2018 über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 19.02.2019

gez. Achim Wilmsmeier
(Bürgermeister)